

KOLLEKTIVVERTRAG

MINDESTGEHALTSORDNUNG

Für Angestellte im Kunststoffverarbeitenden Gewerbe

VOM 1. MAI 2015
(FASSUNG VOM 1. MAI 2024)

MITGLIED SEIN BRINGT'S!

- Starke Gemeinschaft
- Voller Einsatz für faire Arbeitsbedingungen
- Jährliche Lohn- und Gehaltserhöhungen
- Verteidigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Kostenloser Arbeitsschutz
- Berufsrechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung
- Arbeitslosenunterstützung
- Angebote bei Einkauf, Freizeit und Kultur

Jetzt Mitglied werden: www.gpa.at



KOLLEKTIVVERTRAG MINDESTGEHALTS- ORDNUNG

Für Angestellte im
Kunststoffverarbeitenden Gewerbe

VOM 1. MAI 2015

(FASSUNG VOM 1. MAI 2024)

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in den Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer:innen einer Branche,
- verhindert, dass die Arbeitnehmer:innen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können,
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgebern und
- sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.

Die Gewerkschaft GPA verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der Arbeitnehmer:innen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Karl Dürtscher
Bundesgeschäftsführer

KV-Highlights:

- Erhöhung der KV-Gehälter um 7,15 % rückwirkend mit 1. 5. 2024
- KV-Ermächtigung zur Auszahlung einer Mitarbeiter:innenprämie gemäß § 124b Ziffer 447 EStG 1988

Geltungsbeginn: 1. 5. 2024

Laufzeit: 12 Monate

GPA Servicecenter:

Hotline: 05030121,

service@gpa.at, www.gpa.at, [facebook/gpa](https://www.facebook.com/gpa)

Inhalt

	Seite		Seite
§ 1 Geltungsbereich	<u>6</u>	§ 6 Änderung des Rahmenkollektivvertrages	<u>11</u>
§ 2 Mindestgehälter	<u>6</u>	§ 7 Begünstigungsklausel	<u>11</u>
§ 3 Jugendliche Angestellte, Lehrlinge und Vorlehrlinge	<u>10</u>	§ 8 Wirksamkeitsbeginn	<u>11</u>
§ 4 Erhöhung der Mindestgrundgehälter und Lehrlingseinkommen mit 1. Mai 2024	<u>10</u>		
§ 5 Mitarbeiter:innenprämie für das Kalenderjahr 2024	<u>10</u>	<i>Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite</i>	

KOLLEKTIVVERTRAG MINDESTGEHALTSORDNUNG

für Angestellte im Kunststoffverarbeitenden Gewerbe
vom 1. Mai 2024

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter einerseits und dem Österreichischen

Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Geschäftsreich Interessenvertretung, andererseits

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Kollektivvertrag gilt:

- a) **räumlich:** für das Gebiet der Republik Österreich;
- b) **fachlich:** für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter;
- c) **persönlich:** für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer sowie für kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge.

(2) Der Kollektivvertrag gilt nicht für Ferialpraktikanten und Volontäre;

- a) Ferialpraktikanten sind Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend der öffentlichen Studienordnung vorübergehend beschäftigt werden.
- b) Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.

§ 2 Mindestgehälter

Verwendungsgruppe I

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schematische oder mechanische Arbeiten verrichten, die als einfache Hilfsarbeiten zu werten sind.

Vorgeschriebene Praxis:

keine

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB: Hilfskräfte in Büro, Werkstätte, Registratur, Magazin, Lager, Versand (zB Maschinschreiber nach Konzept, Werkstättenschreiber bzw Lohnschreiber); Eingeben von EDV-Daten während der Anlernzeit (höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten); Adrempfänger und Ähnliche.

Technische Angestellte:

zB: Kopisten.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2024 bis 30. 4. 2024

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	1.954,56
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.954,56
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.954,56
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1.954,56
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	1.984,00
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2.090,59
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	2.179,87
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	2.270,07
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	2.345,68

Verwendungsgruppe II

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die einfache, nicht schematische oder mechanische Arbeiten nach gegebenen Richtlinien oder genauer Arbeitsanweisung verrichten, für die in der Regel eine kurze Einarbeitungszeit erforderlich ist. Auch während der Einarbeitungszeit ist die Einreihung in die vorstehende Gruppe durchzuführen.

Vorgeschriebene Praxis:

6 Monate.

Bei dreijähriger technischer Fachschule: 3 Monate.

Bei Absolvierung einer mindestens vierjährigen technischen oder kaufmännischen Fachschule oder einer Mittelschule: Keine.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei einer vierjährigen technischen Fachschule: 3 Monate.

Bei allgemeinbildender oder berufsbildender höherer Schule: Keine.

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB: Stenotypisten,

Phonotypisten,

Schreibkräfte für Textverarbeitungsanlagen,

Fakturisten mit einfacher Verrechnung,

Telefonisten mit Auskunftserteilung oder solche, die zehn oder mehr Nebenstellen bedienen,

Fernschreiber,

Werkstättenschreiber, die für größere Abteilungen oder mit vielseitigen Arbeiten beschäftigt sind, qualifizierte Hilfskräfte in Büro, Betrieb, Lager und Versand, qualifizierte Hilfskräfte an Buchungs- maschinen, soweit sie nicht auch eine der in Verwendungs- gruppe III genannten Buchhaltungsarbeiten ausfüh- ren,

Lohnrechner (das sind Angestellte, die ohne Rücksicht darauf, ob sie die Tätigkeit eines Lohnschreibers aus- üben, auch die vorgeschriebenen Lohnsätze, Lohnab- züge und Lohnzuschläge errechnen und einsetzen, wenn sie diese Tätigkeit unter Anleitung von Angestell- ten einer höheren Verwendungsgruppe ausführen), Tätigkeiten in der Datenerfassung zur Eingabe bzw Übertragung von Daten auf Datenträger, einschließ- lich der Prüfung der eingegebenen Daten.

Technische Angestellte:

zB: Technische Zeichner.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2024 bis 30. 4. 2025

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	1.954,56
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.954,56
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2.078,26
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2.202,21
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2.326,53
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2.452,94
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	2.562,22
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	2.671,02
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	2.762,03

Verwendungsgruppe III

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen technische oder kaufmännische Arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages selbststän- dig erledigen.

Vorgeschriebene Praxis:

12 Monate.

Bei dreijähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei Mittelschule bzw vierjähriger kaufmännischer oder technischer Fachschule: 6 Monate.

Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 3 Monate.

Bei Hochschule: Keine.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei vierjähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei allgemeinbildender oder berufsbildender höherer Schule: 3 Monate.

Bei Hochschule: Keine.

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB: Korrespondenten,

Übersetzer,

Stenotypisten und Phonotypisten mit besonderer Ver- wendung,

Stenotypisten und Phonotypisten mit einer Fremdspra- che,

Bürokräfte in Buchhaltung (das sind Kontenführer, Kontokorrentführer, Saldokontisten, Magazin-, Mate- rial-, Lagerbuchhalter, auch wenn sie an Buchungs- maschinen oder sonstigen Anlagen, die der Erstellung der Erfolgsrechnung dienen, tätig sind),

Lohn- und Gehaltsverrechner (das sind Angestellte, die über die Arbeit eines Lohnrechners hinaus die Lohn- und Gehaltslisten auszahlungsreif gestalten und allenfalls die im Lohnbüro erforderlichen Nachar- beiten, zum Beispiel Abrechnung mit Sozialversiche- rungsträgern, Finanzamt durchführen),

Telefonisten mit regelmäßiger fremdsprachiger Aus- kunftserteilung,

Sekretär(in),

Fakturisten mit einfachen Verrechnungsaufgaben, zu denen Branchenkenntnisse und Branchenerfahrun- gen notwendig sind,

Kassiere in Betrieben mit einer Gesamtbeschäftigten- zahl bis zu 50 Dienstnehmern oder solche, die einem Hauptkassier unterstehen,

Angestellte im Ein- und Verkauf,

Statistiker,

Magazineure,

Expedienten (ausgenommen Postexpedienten),

Registrierungsleiter,

Programmierer im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale, insbesondere während der Einarbeitung,

Operator,

Tätigkeiten in der Datenerfassung mit Aufsichts- oder Koordinierungsfunktion,

Vertreter.

Technische Angestellte:

zB: Hilfskonstrukteure,

Teilkonstrukteure,

Techniker,

Arbeitsvorbereiter, Ablauf-(Termin-)Koordinatoren und Nachkalkulanten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Verwendungsgruppe, Zeitnehmer, Materialprüfer mit einschlägigen Fachkenntnissen im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2024 bis 30. 4. 2025

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	2.291,42
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2.450,16
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2.610,30
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2.770,93
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2.931,05
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3.091,20
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	3.228,94
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	3.366,16
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	3.480,54

Verwendungsgruppe IV

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schwierige Arbeiten verantwortlich selbstständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Angestelltengruppen (zwei bis fünf Angestellte, wovon sich Angestellte der Verwendungsgruppe III befinden müssen) beauftragt sind.

Vorgeschriebene Praxis:

21 Monate.

Bei Mittelschule bzw vierjähriger kaufmännischer oder technischer Fachschule: 12 Monate.

Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei Hochschule: 3 Monate.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei vierjähriger technischer Fachschule: 15 Monate.

Bei allgemeinbildender oder berufsbildender höherer Schule: 9 Monate.

Bei Hochschule: 3 Monate.

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB: Selbstständige, qualifizierte oder fremdsprachige Korrespondenten,

Stenotypisten und Phonotypisten mit mehr als einer verwendeten Fremdsprache,

Übersetzer mit mehr als einer verwendeten Fremdsprache,

Sekretäre(innen), die auch Sachbearbeiter-(Referenten-)Tätigkeiten selbstständig ausführen),

selbstständige Buchhalter (in Betrieben mit einer Gesamtbeschäftigtenzahl bis zu 50 Dienstnehmern, auch Bilanzbuchhalter),

selbstständige Kassiere in Betrieben mit mehr als 50 Dienstnehmern,

Hauptkassiere,

selbstständige Programmierer,

Operator im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,

Analytiker, Versandleiter, Sachbearbeiter (Referenten) im Ein- und Verkauf, Vertreter im Sinne der obigen Tätigkeitsmerkmale, Sachbearbeiter in Verwaltungs- und Personalangelegenheiten, Sachbearbeiter im Personalverrechnungswesen im Sinne der obigen Tätigkeitsmerkmale, selbstständige Filialleiter, Hauptmagazineure.

Technische Angestellte:

zB: Konstrukteure,

Techniker im Sinne der obigen Tätigkeitsmerkmale, technische Einkäufer,

selbstständige Arbeitsvorbereiter,

selbstständige Ablauf-(Termin-)Planer,

selbstständige Materialprüfer mit einschlägigen besonderen Fachkenntnissen und praktischer Erfahrung, selbstständige Vor- und Nachkalkulanten,

Entwicklungstechniker,

Sicherheitstechniker.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2024 bis 30. 4. 2025

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	2.890,93
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	3.093,07
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	3.295,69
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3.497,84
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	3.700,47
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3.902,62
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	4.076,29
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	4.249,52
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	4.394,24

Verwendungsgruppe V

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die Arbeiten erledigen, die besonders verantwortungsvoll sind, selbstständig ausgeführt werden müssen, wozu umfangreiche überdurchschnittliche Berufskennnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der verantwortlichen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von größeren Angestelltengruppen (über fünf Angestellte, von denen entweder einer der Verwendungsgruppe IV oder mehrere der Verwendungsgruppe III angehören müssen) beauftragt sind.

Vorgeschriebene Praxis:

42 Monate.

Bei Mittelschule bzw vierjähriger kaufmännischer oder technischer Fachschule: 30 Monate.

Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 24 Monate.

Bei Hochschule: 12 Monate.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei allgemeinbildender oder berufsbildender höherer Schule: 24 Monate.

Bei Hochschule: 12 Monate.

Kaufmännische und administrative Angestellte:
 zB: Bilanzbuchhalter,
 Stellvertreter von Angestellten der Verwendungsgruppe VI,
 Leiter des Personalbüros,
 Einkäufer, die mit dem selbstständigen Ankauf der wesentlichen Vormaterialien (zB Rohstoffe) beauftragt sind, soweit diese Tätigkeit eine Qualifikation im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale erfordert,
 Angestellte im Verkauf, die mit der weitgehend abschlussreifen Vermittlung bzw dem Abschluss von Geschäften beauftragt sind, welche aufgrund ihres Schwierigkeitsgrades sowie aufgrund ihrer Bedeutung für das Unternehmen besondere Qualifikation im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale erfordern,
 Leiter der EDV mit mittlerer Datentechnik oder mit beschränkter integrierter Anwendung,
 Programmierer im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale (zB Programmierer, die projektbezogene Gesamtprogramme erstellen, Systemprogrammierer),
 Analytiker, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikationen (System- oder Organisationskenntnisse) umfassende und schwierige Organisationsabläufe für die Programmierung vorbereiten,
 Betriebsärzte.

Technische Angestellte:
 zB: Leitende Konstrukteure,
 Sachbearbeiter für besondere Entwicklungsaufgaben,
 Vertreter mit besonderen technischen Kenntnissen,
 technische Einkäufer mit besonderen Fachkenntnissen,
 Sicherheitstechniker im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2024 bis 30. 4. 2025

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	3.664,05
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	3.920,34
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	4.177,15
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	4.433,46
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	4.689,81
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	4.946,57
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	5.165,95
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	5.385,86
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	5.569,37

Verwendungsgruppe VI

Tätigkeitsmerkmale:
 Angestellte mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in leitenden, das Unternehmen in ihrem Wirkungsbereich entscheidend beeinflussenden Stellen. Ferner Angestellte mit verantwortungsreicher und schöpferischer Arbeit.

zB: Prokuristen, soweit sie eingestuft werden,
 Betriebsleiter (in Großbetrieben)
 Chefingenieure (in Großbetrieben)
 Chefkonstrukteure (in Großbetrieben)

leitende Chemiker (in Großbetrieben)
 Leiter der gesamten EDV in Unternehmungen mit Großanlagen bei umfassender integrierter Anwendung.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2024 bis 30. 4. 2025

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	5.201,47
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	5.851,82
nach 5 Verwendungsgruppenjahren	6.501,73

Meistergruppe

Verwendungsgruppe M I.

Hilfsmeister, Betriebsaufseher

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2024 bis 30. 4. 2025

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	2.217,22
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2.217,22
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2.358,65
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2.503,40
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2.648,58
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2.793,33
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	2.917,52
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	3.041,23
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	3.144,90

Verwendungsgruppe M II.

Meister

ohne abgeschlossene Fachschule

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2024 bis 30. 4. 2025

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	2.830,69
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2.830,69
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	3.015,58
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3.200,91
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	3.385,80
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3.571,17
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	3.729,86
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	3.888,61
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	4.020,73

Meister mit abgeschlossener Fachschule

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2024 bis 30. 4. 2025

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	2.967,45
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2.967,45
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	3.161,70
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3.355,93
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	3.549,67
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3.743,89
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	3.910,57
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	4.076,76
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	4.215,43

Verwendungsgruppe M III.

Obermeister

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2024 bis 30. 4. 2025

Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	3.272,80
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	3.272,80
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	3.487,11
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3.700,94
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	3.915,20
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	4.129,57
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	4.312,99
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	4.496,49
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	4.649,15

§ 3 Jugendliche Angestellte, Lehrlinge und Vorlehrlinge

Die jugendlichen Angestellten sind, solange sie nicht eine 1 Monat dauernde Praxiszeit zurückgelegt haben, ungeachtet der Art der ausgeübten Tätigkeit in die Verwendungsgruppe I der Gehaltstabelle einzureihen.

Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b BAG absolvieren, erhalten im 1., 2. und 3. Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im 1., 2. bzw 3. Lehrjahr. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.

Das monatliche Lehrlingseinkommen für Lehrlinge beträgt:

	1. 5. 2024 bis 30. 4. 2025 Euro
im 1. Lehrjahr	835,53
im 2. Lehrjahr	1.097,37
im 3. Lehrjahr	1.340,38
im 4. Lehrjahr	1.462,82

§ 4 Erhöhung der Mindestgrundgehälter und Lehrlingseinkommen mit 1. Mai 2024

Die bis 30. 4. 2024 geltenden kollektivvertraglichen monatlichen Mindestgrundgehälter und Lehrlingseinkommen werden per **1. Mai 2024** für eine Laufzeit von

12 Monaten für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter um **7,15 %** erhöht.

§ 5 Mitarbeiter:innenprämie für das Kalenderjahr 2024

1) Der/die Arbeitgeber:in kann für das Kalenderjahr 2024 eine Mitarbeiter:innenprämie gemäß § 124b Ziffer 447 EStG 1988 in der Höhe von max. € 3.000,00 steuer- und abgabenfrei (§ 49 Abs 3 Ziffer 30 ASVG) zur Auszahlung bringen.

2) In Betrieben mit Betriebsrat ist eine Betriebsvereinbarung über die Mitarbeiter:innenprämie abzuschließen. Kann mangels Vorhandenseins eines Betriebsrates keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, kann diese durch eine vertragliche Vereinbarung mit allen Arbeitnehmer:innen ersetzt werden. Eine sachliche Differenzierung ist zulässig. Individuelle Zielerreichungen (z.B. bestandene Fachprüfung, be-

sondere Arbeitsleistung, Belohnungen) sind keine geeigneten Kriterien für eine steuerfreie Mitarbeiter:innenprämie, weil diese grundsätzlich allen Arbeitnehmer:innen eines Betriebes als zusätzliche steuerliche Unterstützungsleistung für den Teuerungsausgleich dienen soll.

3) Die Mitarbeiter:innenprämie ist nicht in die Berechnung der Sonderzahlungen einzubeziehen.

4) Für die Auszahlung der Mitarbeiter:innenprämie gemäß § 124b Ziffer 447 EStG 1988 sind die Kriterien des Finanzministeriums zu beachten.

§ 6 Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 20 Abs 2.lit a lautet neu:

a) Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Angestellte zur Ausführung eines ihm erteilten Auftrages seinen Dienstort verlässt.

§ 7 Begünstigungsklausel

Bestehende, für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 21 Ziff 1 des Rahmenkollektivvertrages). Den Betrieben wird empfoh-

len, eine Erhöhung der tatsächlich bezahlten Gehälter durchzuführen.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Mai 2024** in Kraft. § 5 – Mitarbeiter:innenprämie für das Kalenderjahr 2024 – tritt rückwirkend mit 1. 1. 2024 in Kraft und gilt bis 31. 12. 2024.

Während der letzten Monate der Gültigkeit sind Verhandlungen über einen neuen Kollektivvertragsabschluss aufzunehmen.

Wien, am 12. 6. 2024

BUNDESINNUNG DER KUNSTSTOFFVERARBEITER

Der Bundesinnungsmeister:
Ing. Frank Böhler

Der Geschäftsführer:
Mag. Erwin Czesany

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN,
DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Die Vorsitzende:
Barbara Teiber, MA

Der Bundesgeschäftsführer:
Karl Dürtscher

WIRTSCHAFTSBEREICH CHEMIE/KUNSTSTOFF/GLAS

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende:
Günther Gallistl

Der Wirtschaftsbereichssekretär:
Mag. Bernhard Hirschröd

NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/die Gewerkschaft GPA mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/in der Gewerkschaft GPA; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/die Gewerkschaft GPA selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/der Gewerkschaft GPA in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301
E-Mail: service@gpa.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



INTERESSENGEMEINSCHAFTEN DER GEWERKSCHAFT GPA bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- erhalten Sie mittels Newsletter regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;
- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen;

- nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Broschüren, Artikel, Umfragen, Webinar-Reihen und andere Materialien);
- beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa.at/interesse

ICH MÖCHTE MICH IN FOLGENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN EINTRAGEN:

IG PROFESSIONAL IG FLEX IG SOCIAL IG IT IG EXTERNAL

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Frau Herr Divers Titel.....

Familienname..... Vorname.....

Straße/Haus-Nr..... PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung..... Betrieb

Telefonisch erreichbar E-Mail.....

.....
Datum/Unterschrift



KONTAKTADRESSEN DER GPA

Service-Hotline: +43 (0)5 0301-301

E-Mail: service@gpa.at

GPA Service-Center
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Wien
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Niederösterreich
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Landesstelle Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Landesstelle Steiermark
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

GPA Landesstelle Kärnten
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Landesstelle Oberösterreich
4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Landesstelle Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Landesstelle Tirol
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

GPA Landesstelle Vorarlberg
6901 Bregenz, Reutegasse 11



DAS GEWERK- SCHAFFEN WIR!

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon +43 (0)5 0301-301, Fax +43 (0)5 0301-300
www.gpa.at - E-Mail: service@gpa.at